

*(Anlage A)***BESONDERE VERDINGUNGSORDNUNG**

**für die Vergabe in Konzession zur Führung der "Landhaus Bar"
im Landhaus 2 am Bahnhofsplatz 6 in 39100 Bozen**

Art. 1**Gegenstand der Ausschreibung**

Gegenstand der Konzession ist die Vergabe der Führung der "Landhaus Bar" im Landhaus 2 am Bahnhofsplatz 6, seitens der Autonomen Provinz Bozen, in der Folge Landesverwaltung genannt, in 39100 Bozen, an den Zuschlagsempfänger der mit offenem Verfahren ermittelt wurde und in der Folge als Konzessionär benannt wird.

Art. 2**Dauer der Konzession**

Der Betrieb wird für die Dauer von 6 (sechs) Jahren in Konzession übertragen, wobei die Konzessionsgebühr jährlich nach Maßgabe der amtlich festgestellten Inflation auf Landesebene (Daten des ASTAT) angeglichen wird, um die Wertbeständigkeit zu sichern. Nach Ablauf der sechs Jahre wird die Konzession neu ausgeschrieben.

Dem Konzessionär steht bei Auslaufen des Vertrages keinerlei Entschädigung bzw. Ablöse für Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Betriebes und des Geschäftswertes oder aus irgendeinem anderen Titel zu.

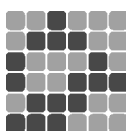
Der Konzessionär steht es jederzeit zu, den Vertrag unter Vorankündigung von 9 (neun) Monaten zu kündigen. Die Kündigung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich mittels Einschreibebrief mit Rückantwort erfolgt.

Art. 3**Beschreibung des Objektes**

„Landhaus Bar“:

Das Vergabeobjekt ist gekennzeichnet durch die BE 2 der B.p. 4092 K.G. Zwölfmalgreien und besteht aus denjenigen Räumlichkeiten und Flächen, wie sie im beigefügten Grundrissplan eingezeichnet sind und folgendes umfassen:

- Bar, Räume und Nebenräume intern: 213 m²
- Außenfläche: 100 m²

Art. 4**Übergabe der Räumlichkeiten**



Die Landesverwaltung übergibt mittels Konzessionsvertrag die im Art. 3 genannten Räumlichkeiten im derzeitigen, voll nutzbaren Zustand, samt Einrichtung, laut beiliegender Inventarliste. Die nicht vorhandenen Gegenstände, die für die Durchführung der Dienstleistungen benötigt werden, muss der Konzessionär mitbringen. Diese Einrichtungsgegenstände verbleiben in seinem Eigentum.

Art. 5

Führung des Objektes

Der Barbetrieb muss vom Konzessionär persönlich oder von einem von ihm ernannten Geschäftsführer, welcher im Besitze der von der Gastgewerbeordnung vorgesehenen Voraussetzungen ist und nach den Grundsätzen eines ordentlichen und sorgfältigen Kaufmannes geführt werden, wobei dieser stets auf den guten Ruf der Bar bedacht sein muss.

Der Konzessionär muss angemessene Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache vorweisen.

Ebenso ist der Konzessionär verpflichtet, den Betrieb an allen Werktagen von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend, zu gewährleisten.

Art. 6

Genehmigung - Lizenzen – Steuern - Versicherung

Die Lizenz für den Betrieb wird von der Gemeinde Bozen nach Feststellung aller vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ausgestellt. Der Konzessionär ist verpflichtet, die mit der Lizenz zusammenhängenden Ausgaben und Gebühren selbst zu bezahlen.

Der Konzessionär muss alle restlichen, von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen für die Führung des Barbetriebes einholen. Ebenso gehen zu Lasten des Konzessionärs alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Steuern und Versicherungen.

Der Konzessionär verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages eine Versicherungspolize in angemessener Höhe, jedenfalls nicht unter 1.000.000,00 Euro gegen alle Schäden; Brandschutz inbegriffen abzuschließen, die aufgrund der eigenen Tätigkeit oder die des eigenen Personals und der eigenen Geräten, an Sachen oder/und Personen verursacht werden.

Diese Versicherungspolize muss gemäß Artikel 1917, Absatz 2, ZGB die direkte Zahlung der Schadenssumme an den geschädigten Dritten vorsehen und den ausdrücklichen Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf das Regressrecht gegenüber der Landesverwaltung, so wie von Artikel 1916 ZGB vorgesehen, beinhalten.

Eine Kopie dieser Versicherungspolize muss bei Unterschrift des Konzessionsvertrages der Landesverwaltung übergeben werden.

Art. 7

Räumlichkeiten und Auflagen

Die Übergabe für den Gebrauch der Räumlichkeiten ist rein instrumenteller Art und beschränkt sich auf die Tätigkeiten des Konzessionärs und stellt deshalb kein Mietverhältnis, sondern ein Konzessionsverhältnis im Rahmen eines Konzessionsvertrages dar.

Die für den Gebrauch zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verstehen sich für den Barbetrieb zweckbestimmt. Eine Änderung des Bestimmungszweckes hat automatisch den Widerruf der Konzession zur Folge.

Der Konzessionär verpflichtet sich, die erhaltenen Güter ordnungsgemäß zu führen und dabei jede geltende Bestimmung in Bezug auf die Sicherheit, die Vorbeugung von Schäden, Bränden, die



Hygiene, Arbeitsnormen und sämtliche andere Bestimmungen, welche mit der Benützung und Wartung der Räumlichkeiten verbunden sind, einzuhalten oder einhalten zu lassen.

Er verpflichtet sich außerdem auf eigenes Betreiben und eigene Spesen allen Vorschriften, welche in diesem Zusammenhang von den öffentlichen Behörden auferlegt wurden, nachzukommen und die Landesverwaltung von jeglichen Forderungen und Verantwortungen, welche von Dritten geltend gemacht werden, zu befreien.

Es ist verboten an den Außenmauern des Landhauses Schilder jeglicher Art anzubringen. Eventuelle Schilder an den Innenmauern dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung seitens der Landesverwaltung angebracht werden.

Art. 8

Gebrauch und Instandhaltung der Räumlichkeiten und deren Einrichtung

Eine vollständige oder teilweise Weitervergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Der Konzessionär muss die Funktionalität und das gute Aussehen der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände gewährleisten, indem er auf eigene Rechnung für die ordentlichen Instandhaltungsarbeiten und jede andere Arbeit sorgt, um die Effizienz des Barbetriebes zu gewährleisten. Die außerordentliche Wartung der Immobilie geht zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen.

Dem Konzessionär steht keine Entschädigung für außerordentliche Wartungsarbeiten zu, welche eventuell derselbe direkt ausgeführt hat, welche vorher nicht schriftlich von der Landesverwaltung genehmigt worden sind.

Der Konzessionär ist für die Schäden an den Räumlichkeiten und den in diesen installierten Anlagen, sowie Schäden an Personen verantwortlich, welche sich aufgrund der Missachtung der in der gegenständlichen besonderen Verdingungsordnung enthaltenen Vorschriften, aufgrund von Nachlässigkeit oder aufgrund von Verzögerungen der ordentlichen Instandhaltungsarbeiten ergeben.

Die Landesverwaltung haftet nicht für Schäden, welche sich aufgrund von Mängeln in der außerordentlichen Instandhaltung ergeben, falls der Konzessionär die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Ohne Zustimmung der Autonomen Provinz Bozen dürfen keine Arbeiten oder Anlagen jedweder Art ausgeführt oder bestehende geändert werden, wobei von Anfang an unwiderruflich vereinbart bleibt, dass alles, was auch mit obiger Zustimmung durchgeführt wird, Eigentum der Autonomen Provinz Bozen bleibt, ohne dass eine Entschädigung ausbezahlt wird.

Sollten Änderungen irgendwelcher Art ohne obige Erlaubnis durchgeführt werden, hat die Landesverwaltung das Recht, die Wiederherstellung des früheren Zustandes und den Ersatz aller Schäden zu verlangen.

Art. 9

Glücksspiele

Jedwedes Glücksspiel, sowie mechanische, automatische und halbautomatische Spielgeräte und andere Vorrichtungen zwecks Unterhaltung sind verboten.

Art. 10

Personal



Der Konzessionär muss immer eine genügende Anzahl von Personal zur Verfügung stellen, um einen kontinuierlichen und effizienten Dienst gewährleisten zu können. Das Personal muss für die ihm anvertrauten Arbeiten geeignet sein und über eine erwiesene berufliche Qualifikation verfügen.

Auch das Personal muss angemessene Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache vorweisen.

Der Konzessionär unterliegt allen Pflichten, gegenüber den eigenen Angestellten und eventuelle mitarbeitende Familienmitglieder, die sich aus den Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen, Fürsorgeversicherungen, Unfallversicherungen und Ordnungsbestimmungen ergeben und muss alle sich daraus ergebenden Kosten übernehmen. Der Konzessionär ist außerdem für Unfälle und Schäden, die vom eigenen Personal bei der Ausführung des Dienstes verursacht werden, zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Art. 11

Konzessionsgebühr

Die angebotene Konzessionsgebühr muss monatlich im Voraus beim Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen IBAN: IT93N0604511619000000008000 eingezahlt werden. Die angebotene Konzessionsgebühr wird jährlich um die Inflationsrate des Vorjahres (Daten des ISTAT), angehoben.

Sämtliche im Vertrag vorgesehenen Zahlungen sind an die Landesverwaltung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen. Die Nichtbezahlung der Konzessionsgebühr innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit setzt den Konzessionär in Verzug und gibt der Autonomen Provinz Bozen das Recht den Vertrag mit sofortiger Rechtswirksamkeit als aufgelöst zu erklären.

Die Landesverwaltung ist in diesem Falle ermächtigt, die sofortige Räumung des Objektes zu verlangen, wobei die daraus entstehenden Schäden ausnahmslos zu Lasten des Konzessionärs gehen.

Art. 12

Kaution

Als Garantie für die Erfüllung aller aus dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten, Zahlungen oder Entgelte jeder Art, der Schadensersatzforderung, welche aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen, verpflichtet sich der Konzessionär eine Kaution im Betrag von 70.000,00 Euro (siebzigtausend) zu zahlen. Diese Kaution kann in Form von Bargeld oder mittels Bankbürgschaft hinterlegt werden und muss bei Unterzeichnung des Konzessionsvertrages ausgehändigt werden. Die Kaution muss den formellen Verzicht des Bürgen auf die vorherige Betreuung im Sinne des Artikels 1944 del ZGB, enthalten.

Art. 13

Preise, Öffnungszeiten und Qualitätsstandard

Der Konzessionär verpflichtet sich, die Preise von Kleinimbissen und Getränken so zu gestalten, dass sie den im Ort üblichen Preisen, sowie der Preisgestaltung gemäß Angebot der Ausschreibung, entsprechen, vorbehaltlich etwaiger Anpassung an die Inflationsrate ISTAT.

Der Barbetrieb muss an allen Werktagen gewährleistet sein, unter Einhaltung der im Art. 5 angeführten Mindestöffnungszeiten.

Die im Angebot angegebenen Qualitätsstandards müssen während der gesamten Konzessionsdauer eingehalten werden und unterliegen einer periodischen fortwährenden Kontrolle seitens der Landesverwaltung. Ein Nichteinhalten hat eine Vertragsstrafe laut nachfolgendem



Artikel 18 zur Folge; bei wiederholtem Nichteinhalten auch die Kündigung des Konzessionsvertrages.

Art. 14

Betriebskosten

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Betriebskosten für Strom, Heizung, Kühlung, Wasser, Abwasser, Telefon, Müllabfuhr und eventuelle andere Nebenspesen, voll zu Lasten des Konzessionärs gehen.

Art. 15

Sonderbestimmungen

Der Landesverwaltung wird jederzeit der Zutritt zum Objekt der Konzession gewährt und der Konzessionär ist verpflichtet, ihr diesen Zutritt zu gestatten.

Art. 16

Auflösung des Vertrages

Die Landesverwaltung kann die Auflösung des Vertrages mittels Einschreiben mit Rückantwort, in folgenden Fällen verlangen:

- a) aus Gründen öffentlichen Interesses;
- b) bei Nichtbezahlung der Konzessionsgebühr laut Art. 11 dieser besonderen Verdingungsordnung;
- c) im Falle von Betrug, grober Fahrlässigkeit, von wiederholter Übertretung bei der Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen und Bedingungen;
- d) im Falle von vollständiger oder teilweiser Weitervergabe des Barbetriebes;
- e) für den Fall, dass der Konzessionär im Falle eines Einzelbetriebes oder durch mindestens einen Gesellschafter im Falle von Personengesellschaften den Barbetrieb nicht mehr persönlich und vor Ort betreibt.

Art. 17

Rückgabe der übergebenen Güter

Der Konzessionär muss den Betrieb samt Einrichtung bei Auflösung und/oder Beendigung des Konzessionsvertrages, aus welchem Grund auch immer diese erfolgen sollte, in jenem Zustand zurückgeben, in welchem er übergeben wurde, vorbehaltlich der normalen Abnutzung in Folge normalen Gebrauchs.

Für jeden Tag Verspätung bezüglich der Rückgabe, die die Landesverwaltung mittels Einschreiben mit Rückantwort mitteilt, wird dem Konzessionär eine Vertragsstrafe von Euro 2.000,00 angerechnet.

Art. 18

Vertragsstrafen

Im Falle, dass eine Verletzung der im Art. 13 vorgesehenen Pflichten festgestellt wird, sendet die Landesverwaltung eine Anmahnung mittels Einschreiben mit Rückantwort. Der Konzessionär kann eine ausreichend begründete Gegendarstellung liefern, oder die Mängel innerhalb 30 Tagen beheben. Wenn die Gründe der Vorhaltung weiterhin aufrecht bleiben, wird dem Konzessionär eine



Vertragsstrafe in Höhe von Euro 2.000,00 angerechnet. Die Vertragsstrafe des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 17, kann von der Kaution gemäß Artikel 12, abgezogen werden.

Art. 19
Streitfälle

Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten in der Durchführung des Vertrages ist jenes von Bozen.

Art. 20
Vertragsspesen

Alle Spesen für den Abschluss des Konzessionsvertrages gehen zu Lasten des Konzessionärs, mit Ausnahme der Registergebühren, die von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen werden.

Bozen, den

**Der Landesrat für Ladinische Bildung und Kultur, Denkmalpflege und Museen,
Vermögen, Straßendienst und Mobilität
der Autonomen Provinz Bozen**

Dr. Florian Mussner

Anlagen:

- Grundrissplan
- Inventarliste

PM/